



## **Merkblatt**

### **Betreuung und Bewertung von Masterarbeiten an der Theologischen Fakultät**

**Rechtsgrundlagen:** RVO § 42; StuO für das Bachelor- und Masterstudium an der Theologischen Fakultät der Universität Zürich § 13; StuO Joint Master «Religion – Wirtschaft – Politik» § 10; Beschlüsse der Fakultätsversammlung vom 17. April und vom 22. Mai 2015, rev. 24. März 2017

Für die Betreuung und Bewertung von Masterarbeiten in Theologie, Religionswissenschaft und im Joint Master-Studiengang «Religion – Wirtschaft – Politik» gilt ab HS 15 folgendes Verfahren:

#### **A. Anmeldung**

1. Das Mastermodul muss gebucht und innerhalb von zwei Semestern abgeschlossen werden. Die Studienkommission kann auf Antrag eine Verlängerung der Moduldauer erlauben.
2. Die Studentin bzw. der Student wählt sich für die Betreuung der Masterarbeit eine habilitierte oder gleichwertig qualifizierte Lehrperson und vereinbart mit dieser das Thema der Masterarbeit. Im Falle einer Doppelbetreuung übernimmt eine Lehrperson die Hauptverantwortung.
3. Das Thema und die Bereitschaft der betreuenden Lehrperson (ggf. Lehrpersonen) werden auf einem vom Prodekanat Lehre erstellten, von der Lehrperson (ggf. beiden Lehrpersonen) zu unterzeichnenden Musterformular festgehalten, das von der/dem Studierenden beim Dekanat (mit Kopie an den Prodekanat Lehre) eingereicht wird.

#### **B. Abgabe**

4. Die fertige Masterarbeit für Theologie und Religionswissenschaft ist in 3, für den MA RWP in 4 ausgedruckten Exemplaren und als Digitalisat im Dekanat einzureichen. Für den MA RWP ist zusätzlich eine Zusammenfassung von 2 bis 3 Seiten als Digitalisat einzureichen.
5. Das Dekanat erbittet von der betreuenden (ggf. erstbetreuenden) Lehrperson das Erstgutachten in angemessener Frist (4 Wochen) sowie einen Vorschlag, wer zur Erstellung des Zweitgutachtens eingeladen werden soll.
6. Die Studienkommission bestimmt eine geeignete, habilitierte oder gleichwertig qualifizierte Lehrperson für das Zweitgutachten. Im Falle einer Doppelbetreuung übernimmt die zweite Betreuungsperson das Zweitgutachten. Das Dekanat erbittet von der betreffenden Person das Zweitgutachten in angemessener Frist (4 Wochen).
7. Das Dekanat versendet je ein Printexemplar und das Digitalisat der Masterarbeit an die beiden betreuenden Lehrpersonen. Im MA RWP versendet das Dekanat zusätzlich ein drittes Printexemplar und das Digitalisat der Masterarbeit zusammen mit der Zusammenfassung an die Koordination des Studiengangs. Diese bestimmt eine dritte Prüfungsperson für das Kolloquium und organisiert den weiteren Versand.

#### **C. Bewertung und Abschluss**

8. Die beiden Gutachten enthalten je einen Notenvorschlag (1–6 mit Halbschritten). Die Gesamtbewertung der Arbeit errechnet sich aus dem Mittel der beiden Bewertungen.
9. Das Modul Masterarbeit ist bestanden, wenn beide Gutachten vorliegen und eine genügende Gesamtnote erzielt ist.



10. Von der Abgabe der Masterarbeit über die Bewertung (zwei Gutachten) bis zu ihrer Validierung im SAP ist mit einem Bearbeitungszeitraum von ca. 10 Wochen zu rechnen. Für einen Abschluss im jeweils laufenden Semester gelten deshalb als späteste Abgabetermine: 15.5. für das FS und 15.11. für das HS. Bei Einhaltung dieser Fristen kann eine Eintragung der Bewertung im jeweiligen Semester erfolgen. Im Joint Masterstudiengang «Religion – Wirtschaft – Politik» gelten frühere Fristen (1.4. bzw. 20.10.), die der Erfordernis der Verteidigung der Masterarbeit im abschliessenden Kolloquium Rechnung tragen.
11. Ein Studienabschluss kann erst bestätigt werden, wenn die Masterarbeit als bestanden gilt.

*Prof. Dr. Jörg Frey,*  
Prodekan Lehre

- 
- RVO 42.1** Während des Masterstudiengangs ist im Mono- oder Major-Studienprogramm eine Masterarbeit im Umfang von mindestens 20 bis höchstens 30 ECTS Credits zu verfassen. Die Masterarbeit gilt als Pflichtmodul und wird benotet.
- 42.2** Die Masterarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache zu verfassen. Die Studienordnungen können Ausnahmen vorsehen.
- 42.3** Die Wiederholung einer ungenügenden Masterarbeit richtet sich nach §§ 27ff.
- 42.4** Die Studienordnungen regeln die Einzelheiten, insbesondere die Ausarbeitungsmodalitäten, Betreuung und Begutachtung der Masterarbeit.
- StuO 13.1** Vor Abschluss des Masterstudiums ist eine Masterarbeit zu schreiben (Pflichtmodul). Die Masterarbeit dokumentiert eine vertiefte wissenschaftliche Auseinandersetzung mit einer selbst gewählten Fragestellung des jeweiligen Studienprogramms. Bereits als Leistungsnachweise angerechnete Proseminararbeiten, Seminararbeiten oder die Bachelorarbeit können nicht als Bestandteil in die Masterarbeit aufgenommen werden. Die Studienkommission kann Ausnahmen bewilligen.
- 13.2** Die Studentin bzw. der Student wählt für die Betreuung der Masterarbeit eine habilitierte oder gleichwertig qualifizierte Fachvertreterin bzw. einen habilitierten oder gleichwertig qualifizierten Fachvertreter des jeweiligen Studienprogramms und vereinbart mit dieser bzw. diesem das Thema der Masterarbeit.
- 13.3** Die Betreuung der Masterarbeit kann auf Antrag an die Studienkommission auch von einer entsprechend qualifizierten, am jeweiligen Studiengang beteiligten Fachperson der Theologischen Fakultät oder der Philosophischen Fakultät übernommen werden. In diesem Fall übernimmt eine habilitierte Fachvertreterin bzw. ein habilitierter Fachvertreter der Theologischen Fakultät das Zweitgutachten.
- 13.4** Die Masterarbeit ist in deutscher, französischer oder englischer Sprache abzufassen. Mit Zustimmung der Studienkommission ist auch eine andere Sprache zulässig. Die Masterarbeit umfasst ca. 60–80 Seiten (ca. 180'000–240'000 Zeichen inkl. Leerzeichen).
- 13.5** Die Masterarbeit wird individuell erarbeitet. Eine Koautorenschaft beim Verfassen einer Masterarbeit ist möglich, wenn die Betreuerin bzw. der Betreuer dies zulässt. Sie setzt voraus, dass der jeweilige Eigenbeitrag in der Arbeit klar erkenntlich ist, individuell bewertet bzw. benotet werden kann und das Gewicht einer Masterarbeit hat.
- 13.6** Die Masterarbeit wird zweifach schriftlich begutachtet und benotet. Das Erstgutachten übernimmt die betreuende Dozentin bzw. der betreuende Dozent. Die Studienkommission bestimmt die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter.
- 13.7** Wird eine Masterarbeit als ungenügend zurückgewiesen, kann sie überarbeitet und ein zweites Mal eingereicht werden. Bei nochmaliger Zurückweisung kann einmal eine weitere Arbeit mit einem neuen Thema verfasst werden.
- StuO MA RWP 10.1** Die Masterarbeit befasst sich mit einer Fragestellung im Bereich von Religion und deren Wechselwirkung mit Wirtschaft und/oder Politik. Sie hat einen Umfang von 60–80 Seiten (180'000–240'000 Zeichen).
- 10.2** Die Masterarbeit wird in einem den Studiengang abschliessenden Kolloquium verteidigt, an dem je eine Fachvertreterin bzw. je ein Fachvertreter der Bereiche Religion, Wirtschaft und Politik teilnehmen. Das Abschlusskolloquium dauert 45 Minuten und dient der Verteidigung der Masterarbeit sowie dem Nachweis der Integration der im Studiengang erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen.
- 10.3** Für weitere Einzelheiten gelten die Bestimmungen der Rahmenverordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Theologischen Fakultät der Universität Zürich.